

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Theologische Fakultät

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 24. März 2004 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Theologische Fakultät vom 6. Februar 1989 (W.U.K. 1989, Seite 99), zuletzt geändert am 23. Juli 1997 (W.,F.u.K. 1997, Seite 273), beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 19. April 2004 erteilt.

Artikel 1

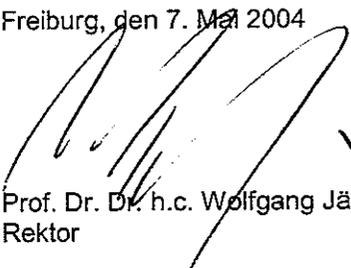
In § 8 Absatz 2 Buchstabe d) werden an Stelle des bisherigen Satzes 2 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: „Sofern das Reifezeugnis keine Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache beurkundet, sind Latinum, Graecum und Hebraicum oder entsprechende Sprachkenntnisse nachzuweisen; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss. Außer bei Dissertationen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Dogmatik kann vom Erfordernis des Hebraicum vom Promotionsausschuss Befreiung erteilt werden, wenn ein qualifizierter Nachweis über die Teilnahme an einer einsemestrigen Veranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden (SWS) Einführung in das biblische Hebräisch (Hebräischer Grundkurs) vorgelegt wird.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung dieser Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

Freiburg, den 7. Mai 2004


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor

